

Verordnung

über die Wahlen zu den sechsten Kirchenbezirkssynoden

Vom 24. November 2020 (ABl. 2020 S. A 363)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	2	geändert	Änderung der Verordnung über die Wahlen zu den sechsten Kirchenbezirkssynoden	23.02.2021	ABl. 2021 S. A 26

Aufgrund von § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Kirchenbezirksgesetzes vom 11. April 1989 – KBezG – (ABl. S. A 43), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. April 2019 (ABl. S. A 83) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

§ 1

- (1) Die Amtsdauer der fünften Kirchenbezirkssynoden endet am 30. September 2021.
- (2) Am 1. Oktober 2021 beginnt die Amtsdauer der sechsten Kirchenbezirkssynoden.

§ 2

- (1) Die nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a bis c KBezG von den Kirchenvorständen vorzunehmende Wahl der Gemeindeglieder und Pfarrer hat bis zum 31. August 2021 zu erfolgen.
- (2) Zur Wahl der Kirchenbezirkssynodalen gemäß § 8 Absatz 2 Buchstabe b und c KBezG der im Schwesterkirchverhältnis verbundenen Kirchengemeinden lädt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes der anstellenden Kirchengemeinde die Pfarrer und Kirchenvorsteher der im Schwesterkirchverhältnis verbundenen Kirchengemeinden zu einer gemeinsamen Kirchenvorstandssitzung ein. § 18 Absatz 2 Satz 1 bis 6 KGO gilt entsprechend.
- (3) Zur Wahl der Kirchenbezirkssynodalen durch den Vorstand des Kirchengemeindebundes gemäß § 8 Absatz 2 Buchstabe a und c KBezG der im Kirch-

1.2.1.2 Kirchenbezirkssynoden WahlVO

gemeindegemeinschaftlich verbundenen Kirchengemeinden lädt der Vorsitzende des Vorstandes des Kirchengemeindegemeinschaftsbundes die Pfarrer und Kirchenvorsteher der im Kirchengemeindegemeinschaftsbund verbundenen Kirchengemeinden zu einer gemeinsamen Beratung ein. Im Anschluss an die Beratung findet die Wahl durch den Vorstand des Kirchengemeindegemeinschaftsbundes statt, § 18 Absatz 2 Satz 1 bis 6 KGO gilt entsprechend.

(4) Die Vorsitzenden der Kirchenvorstände sind verpflichtet, die Ergebnisse der Wahlen nach Absatz 1 dem Regionalkirchenamt bis zum 13. September 2021 anzuzeigen; im Fall der Wahl nach Absatz 2 obliegt dies den Vorsitzenden der Kirchenvorstände der anstellenden Kirchengemeinden; im Fall der Wahl nach Absatz 3 obliegt dies den Vorsitzenden der Vorstände der Kirchengemeindegemeinschaftsbünde.

(5) Das Regionalkirchenamt hat bis spätestens 20. September 2021 über die Ergebnisse der Wahlen dem Superintendenten zu berichten.

(6) Der Erhöhung der Zahl der zu wählenden Mitglieder der Kirchenbezirkssynode gem. § 8 Absatz 2 Satz 3 Kirchenbezirksgesetz ist die Gemeindegliederzahl der Kirchengemeinden, Kirchspiele, Schwesterkirchverhältnisse und Kirchengemeindegemeinschaftsbünde zum 31. Dezember 2020 zugrunde zu legen, auch wenn die jeweilige Verbindung nach dem Kirchengemeindegemeinschaftsgesetz erst im Jahr 2021 wirksam geworden ist.

§ 3

Nach Ablauf der Frist in § 2 Absatz 4 sind durch die bestehenden Kirchenbezirksvorstände unverzüglich die Berufungen in die sechsten Kirchenbezirkssynoden gemäß § 8 Absatz 2 Buchstabe d und Absatz 4 KBezG vorzunehmen und dem Regionalkirchenamt bekannt zu geben.

§ 4

Die sechsten Kirchenbezirkssynoden sind gemäß § 12 Absatz 2 KBezG bis zum 30. November 2021 durch die Superintendenten zu ihrer ersten Tagung einzuberufen. Sofern die Stelle des Superintendenten unbesetzt ist, obliegt die Einberufung dem Leiter des zuständigen Regionalkirchenamtes.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Wahlen zu den fünften Kirchenbezirkssynoden vom 9. Dezember 2014 (ABl. S. A 304) und die Rechtsverordnung über weitere Zuständigkeiten des Kirchlichen Verwaltungsgerichts vom 23. Mai 2017 (ABl. S. A 103) außer Kraft.
